



BEREICH Bankenaufsicht

GZ [REDACTED]

(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN [REDACTED]

TELEFON [REDACTED]

TELEFAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. [REDACTED]

WIEN, AM 19.12.2017

**Konzessionsantrag der Gemeinwohl Finanzdienstleitungen AG iG vom 13.9.2017
Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG**

Sehr geehrter [REDACTED]

Mit Schreiben vom 13. September 2017 beantragte die [REDACTED]
[REDACTED] im Auftrag der Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG iG (im
Folgenden die „Antragstellerin“) die Erteilung einer Konzession gemäß § 5 ZaDiG zur:

1. Ausübung des Ein- und Auszahlungsgeschäfts (§1 Abs. 2 Z 1 ZaDiG);
2. Ausübung des Zahlungsgeschäfts (§1 Abs. 2 Z 2 ZaDiG);
3. Ausübung des Lastschriftgeschäfts (§1 Abs. 2 Z 2 a) ZaDiG);
4. Ausübung des Zahlungskartengeschäfts (§1 Abs. 2 Z 2 b) ZaDiG);
5. Ausübung des Überweisungsgeschäfts (§1 Abs. 2 Z 2 c) ZaDiG);
6. Ausübung des Zahlungsgeschäfts mit Kreditgewährung (§1 Abs. 2 Z 3 ZaDiG);
7. Ausübung des Zahlungsinstrumentengeschäfts (§1 Abs. 2 Z 4 ZaDiG).

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen wird mitgeteilt, dass die formale Vollständigkeit gemäß §§ 6 und 7 ZaDiG nicht gegeben ist. Daher ergeht folgender Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG:

A) Konzessionsvoraussetzungen

Zur Erreichung der formalen Vollständigkeit gemäß §§ 6 und 7 ZaDiG sind folgende Unterlagen und Angaben nachzureichen:

Zu § 6 Abs. 1 Z 1 ZaDiG

- 1) Die Antragstellerin hat zu erklären, wie bei dem beantragten Umfang der Konzession und der geplanten Anzahl von Mitarbeitern die regulatorischen Vorgaben für ein Zahlungsinstitut eingehalten werden sollen.
- 2) Die Antragstellerin hat den Antrag auf Seite 8 Punkt 2.4. um die Erklärung zu lit. b) und c) zu ergänzen.
- 3) Die Antragstellerin hat näher zu erklären wie das Gemeinwohlkonto als Kommunikationsplattform (Antrag Seite 8 Punkt 2.4) bei gleichzeitiger Verwendung für die Online-Services für den Zahlungsverkehr fungieren soll.
- 4) Die Antragstellerin hat die Online Services über die gemeinwohlorientierten Projekte darzustellen.
- 5) Die Antragstellerin hat zu erklären wie die auf Seite 9 unter Punkt 2.5 des Antrags genannte Betreuung der Kunden bei dem beantragten Umfang der Konzession, der geplanten Anzahl von Mitarbeitern und dem einen Standort mit den regulatorischen Anforderungen an ein Zahlungsinstitut zu vereinbaren ist.
- 6) Die Antragstellerin hat zu erklären was sie mit „hohe Zinsen an Kunden ihrer Tochterunternehmen“ im Antrag auf Seite 6 Punkt 2.1. versteht.
- 7) Die Antragstellerin hat zu erklären, ob nur mit PSA oder mit anderen Anbietern die Nutzung von Geldausgabeautomaten geplant ist (Antrag auf Seite 9 f unter Punkt 2.8.1).
- 8) Die Antragstellerin hat den Konzessionsantrag entsprechend ihrer Angaben (Antrag auf Seite 9 f unter Punkt 2.8.1) einzuschränken. Da laut Ausführungen der Antragstellerin kein Einzahlungsgeschäft angeboten werden soll.
- 9) Die Antragstellerin hat zu erklären, ob sie beabsichtigt die Bezahlmethode Echtzeitüberweisung anzubieten.
- 10) Die Antragstellerin hat zu erklären was sie unter „ähnliche Instrumente“ im Antrag auf Seite 10 unter Punkt 2.8.2.2 versteht.

- 11) Die Antragstellerin geht in der Beilage./12 von maximalen Überschreitungen iHv 250 bzw. 400 Euro aus. Demgegenüber wäre noch dazulegen von welche geringfügigen Überschreitungen im Antrag (Seite 10 unter Punkt 2.8.3) ausgegangen wird.
- 12) Die Antragstellerin hat den Konzessionsantrag entsprechend ihrer Angaben (Antrag auf Seite 10 unter Punkt 2.8.4) einzuschränken. Da laut Ausführungen der Antragstellerin kein Acquiring angeboten werden soll.
- 13) Die Antragstellerin hat zu erklären was sie unter „Das Zahlungskonto kann zur Erteilung von Zahlungsaufträgen genutzt werden, dafür ist eine 2-Wege-Authentifizierung erforderlich“ (Antrag Seite 10 unter Punkt 2.8.4) versteht.
- 14) Die Antragstellerin hat zu erklären in wie weit sich das Geschäftsmodell der Antragstellerin von einer „mittelfristigen, zukünftigen Ausweitung des Angebots an Finanzdienstleistungen“ unterscheiden wird (Antrag Seite 11 unter Punkt 2.9).
- 15) Die Antragstellerin hat zu erklären welche Geschäfte die auf der Homepage <https://www.mitgruenden.at/> genannte „Vollbank“ erbringen soll.
- 16) Die Antragstellerin hat zu erklären in wie weit sich das Geschäftsmodell der Antragstellerin von dem Geschäftsmodell der auf der Homepage <https://www.mitgruenden.at/> genannten „Vollbank“ unterscheiden wird.
- 17) Die Antragstellerin hat die beantragten Konzessionstatbestände graphisch anhand von Beispielen darzustellen und detailliert zu beschreiben (zum Beispiel: Diagramm von Geldflüssen, Verfahren zum Zahlungsausgleich, Bearbeitungszeitrahmen, etc.).
- 18) Die Angaben der Antragstellerin zum Geschäftsmodell aus dem Konzessionsantrag stehen in Widerspruch zu den Angaben auf der Homepage <https://www.mitgruenden.at/> .
- 19) Die Antragstellerin macht im Konzessionsantrag keine Angaben zur Einhaltung der Bestimmungen aus dem dritten Hauptstück ZaDiG. Die Antragstellerin hat daher entsprechenden Vorkehrungen zur Einhaltung der §§ 26 bis 48 ZaDiG detailliert unter Beischluss geeigneter Nachweise auszuführen.
- 20) Die Antragstellerin hat Muster von Kundenverträgen vorzulegen.
- 21) Die Antragstellerin hat anzugeben, ob sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigt, andere gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, einschließlich einer Beschreibung der Art und des geschätzten Umfangs der Tätigkeiten.

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 ZaDiG

- 1) Die Antragstellerin hat in Beilage./1 den Geschäftsplan übermittelt. Aus dem Geschäftsplan geht nicht hervor dass die Antragstellerin über geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um die beantragten Konzessionstatbestände ordnungsgemäß auszuführen.
- 2) Die Erklärung der Eigentümer in Beilage./5 ist nicht ausreichend. Als Geschäftsleiter der Antragstellerin und gleichzeitig als Vorstand der Genossenschaft, wäre darzulegen dass keine Pouvoir Überschreitung vorliegt, wenn Herr Zimmerl als Vorstand der Genossenschaft sich als Geschäftsleiter der Antragstellerin Zusagen über eine Kapitalausstattung gibt.
- 3) Die Eigentümer der Antragstellerin haben eine Erklärung darüber abzugeben, welche Maßnahmen wären sie bereit zu unternehmen um eine Insolvenz der Antragstellerin abzuwenden.
- 4) Die Antragstellerin hat im Detail die Ergebnisse der Prüfung der GLS über den Geschäftsplan und die Wirtschaftlichkeitsrechnung wie in Beilage./5 dargestellt, vorzulegen.
- 5) Die Antragstellerin hat zu erklären in wie weit die Absicht dem PSA-Vertrag bezüglich Ausgabe von Debitkarten (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.1) beizutreten, bereits umgesetzt wurde.
- 6) Die Antragstellerin hat zu erklären was bedeutet „mit Verrechnungssitz RBI Bank“ (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.1).
- 7) Die Antragstellerin hat im Detail zu erklären wie die ausgegebenen Debitkarten durch das „online-to-issuer-Verfahren“ (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.1) gestützt werden.
- 8) Die Antragstellerin hat zu erklären wie die Kooperation mit einem etablierten Kartenproduzenten (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.1) aussehen wird. Allfällig erforderliche Auslagerungsvereinbarungen sind vorzulegen.
- 9) Die Antragstellerin hat schriftlich nachzuweisen, dass das „Delkredere-Risiko“ ausschließlich von der card complete Bank getragen wird (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.2).

10) Die Antragstellerin hat darzustellen und zu erklären wie das „Gemeinwohlkonto als Abrechnungskonto“ (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.2) für bestehende Kreditkartenkunden genutzt werden kann.

11) Die Antragstellerin hat zu erklären welches Kreditkartenangebot ihren Kunden zur Verfügung gestellt wird (Antrag auf Seite 16 unter Punkt 8.4.2).

12) Die Antragstellerin hat zu beschreiben wie ein Gemeinwohlkonto gekündigt und geschlossen werden kann (Antrag auf Seite 17 unter Punkt 8.5).

Zu § 6 Abs. 1 Z 3 ZaDiG

1) Die Antragstellerin hat eine Erklärung (Bankbestätigung und Erklärung der Geschäftsleiter) zu übermitteln, welche zum Zweck der Vorlage bei der FMA iSd § 7 Abs. 1 Z 7 ZaDiG dient. Die Beilage./4 ist nicht ausreichend.

2) Die Antragstellerin hat die Methode C für die Berechnung der Eigenmittel methodologisch falsch ermittelt (Anlage./1). Eine neue Berechnung ist vorzulegen.

3) Die Berechnungen der Antragstellerin über die Eigenmittel sind nicht nachvollziehbar (Anlage./1). In der vorgelegten Dokumentation fehlen die geplanten Zahlungsvolumen. Um die Methoden zur Berechnung der Eigenmittel final plausibilisieren zu können, hat die Antragstellerin die Angaben zu den geplanten jährlichen Zahlungsvolumen vorzulegen.

4) Die Antragstellerin hat bei der Qualität der angegebenen Schätzungen (Beilage./1) auf die Komplexität des Geschäftsmodells, insbesondere auf die damit verbundene Führung von Zahlungskonten, auf die Zahlungsvorgänge welche durch einen Kreditrahmen für den Zahlungsdienstnutzer im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 abgedeckt sind und auf das Zahlungsvolumen sowie auf die Dauer des Bestehens des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Die vorgeschlagene Methode muss der Unternehmenssteuerung, der Organisationsstruktur und insbesondere dem Risikomanagement im Sinne von § 19 ZaDiG angemessen entsprechen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 4 ZaDiG

1) Die Angaben der Antragstellerin aus dem Antrag Seite 7 f Punkt 2.3 zum Treuhandkonto stehen im Widerspruch zu den Angaben der GLS Bank aus der Beilage./2. Die Antragstellerin

hat die gewählte Methode für die Sicherung der Kundengelder nachvollziehbar und kohärent zu den Angaben der GLS Bank zu erklären.

2) Die Antragstellerin hat zu erklären für welche Fällen die Einlagensicherung (Antrag Seite 8 Punkt 2.3) zur Anwendung gelangen könnte.

3) Die von der Antragstellerin im Antrag auf Seite 13 genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorzulegen.

4) Die Antragstellerin hat den Zusammenhang zwischen dem Zahlungskonto und dem Treuhandkonto detailliert zu erklären.

5) Die Antragstellerin hat darzustellen wie sie im eigenen Zahlungssystem die auf das offene Treuhandkonto übertragenen Guthaben der Zahlungsdienstnutzer abbildet.

6) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso die Treugeber (Zahlungsdienstnutzer) als Einleger qualifiziert werden.

7) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso die Treugeber (Zahlungsdienstnutzer) unter das deutsche Einlagensicherungsgesetz fallen.

8) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso sie die Kundengelder als erstattungsfähige Einlagen subsumiert.

9) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso sie bei den Kundengeldern von der Verwaltung von Einlagen ausgeht.

10) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso sie die Nachweispflicht über Höhe der Einlagen auf die Treugeber (Zahlungsdienstnutzer) umlegt.

11) Die Antragstellerin hat die aus der Beilage./2 genannten Verwahrensgelte detailliert zu erklären.

12) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso das Treuhandkonto bei der GLS in Beilage./2 als Einlagensicherungskonto bezeichnet wird.

13) Die Antragstellerin hat zu erklären wer die Kosten, wie in Beilage./2 angegeben, für das Konto bei der GLS tragen wird.

- 14) Die Antragstellerin hat zu erklären, wie sie sicherstellt, dass sie laut Beilage./2 keine Gelder auf dem Treuhandkonto hinterlegt, welche eine Meldepflicht nach FATCA auslösen.
- 15) Die Antragstellerin hat zu erklären wer der Vertretungsberechtigte laut Beilage./2 ist.
- 16) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie sicherstellen wird, dass die österreichischen und deutschen Geldwäschevorschriften eingehalten werden.
- 17) Die Antragstellerin hat zu erklären wie die von der GLS in der Beilage./2 unter Punkt 7 genannten Anforderungen eingehalten werden.
- 18) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie die von der GLS in der Beilage./2 unter Punkt 15 genannten Anforderungen erfüllen will.
- 19) Die Antragstellerin hat eine ausdrückliche Erklärung, dass § 17 ZaDiG eingehalten wird, abzugeben.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5 ZaDiG

- 1) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./8 den Gesetzeswortlaut wieder, beschreibt aber nicht wie die Umsetzung der Bestimmungen betreffend Rechnungslegung und Meldewesen im Unternehmen erfolgt.
- 2) Die Antragstellerin hat darzustellen, wie die Rechnungslegung in das interne Kontrollsystem eingegliedert ist.
- 3) Die Antragstellerin hat darzustellen, dass die Rechnungslegungsverfahren verhältnismäßig, angemessen und zuverlässig in die Unternehmenssteuerung der Antragstellerin eingegliedert sind.
- 4) Die Antragstellerin hat sämtliche interne Bilanzierungsrichtlinien vorzulegen.
- 5) Die Antragstellerin hat die Organisation und die Kontrolle der Buchhaltung darzustellen.
- 6) Die Antragstellerin hat die Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen, die Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Abschlüsse sowie Mitwirkung externer Dienstleister am (Konzern-)Abschlusserstellungsprozess detailliert beschreiben.

7) Die Antragstellerin hat die Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen), die Aufgaben iZm der (Konzern-)Rechnungslegung, sämtliche konzerninternen Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Leistungsbeziehungen, der Nutzung von externen Sachverständigen bei der (Konzern-)Abschlusserstellung sowie Kontrollprozesse hinsichtlich der (Konzern-)Rechnungslegung übermitteln.

8) Die Antragstellerin hat alle iZm der Rechnungslegung und dem Meldewesen beabsichtigten Auslagerungsvereinbarungen vorzulegen.

9) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./9 einen sehr allgemeinen Einblick in eine sehr abstrakte Unternehmenssteuerung und Controlling. Die Antragstellerin hat die Beilage./9 entsprechend dem beantragten Konzessionsumfang anzupassen.

10) Die Antragstellerin hat sämtliche interne Verwaltungsverfahren angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen. Durch die Einrichtung von Verwaltungsverfahren ist sicherzustellen, dass jede Organisationseinheit regelmäßig über alle Geschäftstätigkeiten, vorgegebene Arbeitsanweisungen und internen Richtlinien stets informiert ist. Die Geschäftsleitung muss über alles was im Unternehmen passiert, informiert werden.

11) Die Antragstellerin hat das Berichts- und Informationswesen angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen.

12) Die Antragstellerin hat das Reporting (Dokumentation der Geschäftstätigkeit iSd § 19 Abs 3 Z 2 ZaDiG) und Sicherheitsmaßnahmen (vgl § 19 Abs 3 Z 3 ZaDiG) angemessen an den beantragten Konzessionsumfang darzustellen. Die Einrichtung von Reporting soll als Grundlage für die Entwicklung der Geschäftsplanungsprozesse sowie zur Überprüfung der gesetzten Maßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit herangezogen werden. Durch die Erstellung von Mitarbeiterhandbüchern soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter alle für ihre Aufgaben erforderlichen unternehmensinternen Informationen laufend zur Verfügung stehen haben.

13) Die Antragstellerin stellt in der Beilage./11 eine allgemeine Beschreibung der Risikomanagementverfahren dar. Die Antragstellerin hat im Risikomanagementverfahren die Risiken, welchen sie ausgesetzt werden könnte, zu ermitteln und zu definieren. Mit dieser Identifikation hat die Antragstellerin Sorge dafür zu tragen, dass alle erkannten Risiken sowie ihre Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit ihres erneuten Auftretens, die verbundenen Minderungsstrategien, die Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit des Auftretens nach der Minderung sowie die Person bzw Abteilung, die das Risiko trägt, im Rahmen eines Risikomanagementverfahren aufgezeichnet und überwacht werden können.

- 14) Die Antragstellerin stellt in der Beilage./10 eine allgemeine Beschreibung des internen Kontrollsystems dar. Die Antragstellerin hat sicher zu stellen, dass das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement an die beantragten Zahlungsdienstgeschäfte angepasst werden.
- 15) Die Antragstellerin hat die Führungskontrollen welche durch direkte Vorgesetzte oder durch damit beauftragte Personen wahrgenommen (insb Stabsstellen, Projektverantwortliche, externe Prüfer) darzulegen.
- 16) Die Antragstellerin hat genau die organisatorischen Maßnahmen bspw Instanzgliederung, Funktionstrennung, Leistungskontrollen (Budget, Kennzahlen), physische Kontrollen (Inventur) oder programmierte Kontrollen (Zugriffsdifferenzierung, Authentisierung, Plausibilitätstest) darzulegen.
- 17) Die Antragstellerin hat jene IT-Systeme zu beschreiben welche als technische Kontrollmaßnahmen implementiert werden sollen. Diese haben ua Plausibilitätstests, Vollständigkeitskontrollen, Prüfsummen, die technische Verankerung des Vier-Augen-Prinzips sowie Zugriffsbeschränkungen zu umfassen. Dabei hat die Antragstellerin auch maßnahmensseitig insb das Prinzip der Funktionstrennung, Regelung der Arbeitsabläufe, Kontrollautomatik, organisatorische Vorkehrungen sowie technische Organisationsmittel darzulegen.
- 18) Die Antragstellerin hat näher zu erklären wie ihre Unternehmenssteuerung auf einem „nachhaltig ausgerichteten Steuerungskonzept“ basiert (Beilage./9 Seite 2 Punkt 1).
- 19) Die Antragstellerin hat näher zu erklären wie „effizientes wirtschaftliches Handeln“ zu langfristigen, angemessenen Renditen in welcher Höhe führt (Beilage./9 Seite 2 Punkt 1).
- 20) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie mit den „knappen Ressourcen“ (Beilage./9 Seite 2 Punkt 1) die regulatorischen Vorgaben angemessen erfüllen kann.
- 21) Die Antragstellerin hat die „Kerngrößen“ zu beziffern (Beilage./9 Seite 2 Punkt 1).
- 22) Die Antragstellerin hat zu erklären was sie unter „strategischer Pfad“ versteht (Beilage./9 Seite 2 Punkt 1).
- 23) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie die „langfristigen Einflussfaktoren“ (Beilage./9 Seite 3 Punkt 3) überprüft.

- 24) Die Antragstellerin hat die lehrbuchhafte Grafik samt Beschreibung aus der Beilage./9 Seite 3 Punkt 4 an die beantragten Konzessionstatbestände anzupassen.
- 25) Die Antragstellerin hat zu erklären wer die „budgetverantwortliche Führungsebene“ ist (Beilage./9 Seite 5 Punkt 5).
- 26) Die Antragstellerin hat zu erklären was sie unter „Sensitivitätsanalyse“ versteht (Beilage./9 Seite 5 Punkt 5).
- 27) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso in Beilage./10 kein Bezug auf das ZaDiG genommen wird.
- 28) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie mit einem „IKS auf Basis Excel“ (Beilage./10 Seite 6 Punkt 5) die regulatorischen Vorgaben angemessen erfüllen kann.
- 29) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso sie in der Beilage./11 Seite 3 Punkt 1 den Umfang der beantragten Konzessionstatbestende als „marginal“ qualifiziert.
- 30) Die Antragstellerin hat zu erklären wie sie beabsichtigt mit dem von ihr vorgeschlagenen Risikomanagement (Beilage./11) die regulatorischen Vorgaben angemessen zu erfüllen.
- 31) Die Antragstellerin hat die Ausführungen zu den Stakeholdern in Beilage./11 Seite 3 Punkt 1 detailliert zu erklären.
- 32) Die Antragstellerin hat die in Beilage./11 genannten Richtlinien vorzulegen.
- 33) Die Antragstellerin hat die „risikopolitischen Prinzipien“ wie in der Beilage./11 Seite 3 Punkt 2 beschrieben an das geplante Geschäftsmodell anpassen und vorzulegen.
- 34) Die Antragstellerin hat die in Beilage./11 Seite 4 Punkt 3.2 genannten „Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikokontrolle und Risikoüberwachung“ detailliert zu beschreiben.
- 35) Die Antragstellerin hat die in Beilage./11 Seite 4 Punkt 3.2 genannten „Risikostrategie und Steuerungsvorschläge“ detailliert zu beschreiben.
- 36) Die Antragstellerin hat zu erklären welche Ausschüsse sie im Rahmen des Risikomanagement zu installieren beabsichtigt.

- 37) Die Antragstellerin spricht in der Beilage./11 Seite 5 Punkt 3.4.1 von Analyse der Risiken. Diese Analyse ist vorzulegen.
- 38) Die Antragstellerin spricht in der Beilage./11 Seite 5 Punkt 3.4.2 von Risikodokumenten. Diese Risikodokumente sind vorzulegen.
- 39) Die Antragstellerin hat sämtliche interne Arbeitsrichtlinien welche die Organisationsstruktur sowie transparente Aufgaben- und Verantwortlichkeitsabgrenzungen umfassen, vorzulegen.
- 40) Die Antragstellerin hat nachvollziehbar alle Maßnahmen im Rahmen der Verfahren zur Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen Risiken darzulegen. Die Antragstellerin hat entsprechende Dokumentation dazu vorzulegen.
- 41) Die Antragstellerin hat alle Ablaufkontrollen durch vollständig ausdefinierte Prozessabläufe darzustellen. Die Antragstellerin hat die ausdefinierten Prozessabläufe vorzulegen.
- 42) Die Antragstellerin hat einen Betriebskontinuitätsplan vorzulegen.
- 43) Die Antragstellerin hat im Hinblick auf die europäischen Rechtsentwicklungen im Zahlungsverkehr Unterlagen zum Thema Beschwerdemanagement für Konsumenten vorzulegen. Die Antragstellerin kann dabei auf die Bestimmungen Art. 100 Abs. 6 PSD2 und EBA-Guideline EBA/GL/2017/13 Bezug nehmen.
- 44) Die Antragstellerin hat das für das Risikomanagement eingesetzte IT-System darzustellen.
- 45) Die Antragstellerin hat die Beschreibung und den Umfang der Tätigkeiten der internen Revision darzulegen.
- 46) Die Antragstellerin hat eine umfassenden Risikoanalyse vorzulegen und nachweisen, dass die Implementierung eines laufenden risikospezifischen Reporting-Systems umgesetzt worden ist.
- 47) Für eine effektive Umsetzung und Unterstützung des operativen Risikomanagements erscheint es zudem notwendig, schon auf Ebene des strategischen Risikomanagements ein Risikofrüherkennungssystem vorzusehen, das auf die aktuelle Entwicklung hinsichtlich noch nicht realisierter, neuer oder zwischenzeitlich weggefallener Risiken reagiert. Dieses hat idR zu umfassen quantitative und qualitative Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente, die dazu dienen, bestandsgefährdende Risiken aufzudecken, um rechtzeitig geeignete operative Risikomanagement-Maßnahmen ergreifen zu können. Da die reine Information über

potentielle Risiken für ein umfassendes strategisches Risikomanagement regelmäßig nicht ausreicht, haben die Risikoüberwachungs- und Früherkennungssysteme neben der automatisierten Erstellung von Warnsignalen auch die Auslösung von spezifischen Prozessen wie bspw. verstärkte und individualisierte Risikoüberwachung zu beinhalten. Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass entsprechende Risikoüberwachungs- und Früherkennungssysteme im Zahlungsinstitut vorhanden sind.

48) Die Antragstellerin hat ein angemessenes Notfallkonzept für Datenverarbeitungssysteme iSd § 19 Abs. 3 Z 3 ZaDiG vorzulegen.

49) Die Antragstellerin hat sowohl die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung als auch jene des Aufsichtsrates vorzulegen.

50) Die Antragstellerin hat ausführlich den Prozess des Kontoauszugs und Online Services wie in Beilage./12 Seite 3 Punkt 3 erwähnt, zu beschreiben.

51) Die Antragstellerin hat zu erklären wie die Angaben aus der Beilage./12 mit den Bestimmungen des dritten Hauptstück ZaDiG zu vereinbaren sind.

52) Die Antragstellerin hat zu erklären, wie sie sicherstellt, dass die Kontoüberschreitungen innerhalb eines Jahres wieder vollständig rückgeführt werden (Beilage./12).

53) Die Antragstellerin hat zu erklären, welche Schritte gesetzt werden, wenn die Kontoüberschreitung innerhalb eines Jahres nicht vollständig zurückbezahlt wird (Beilage./12).

54) Die Antragstellerin hat zu erklären um welche „alle notwendigen Voraussetzungen“ es sich bei Gewährung einer Zahlungsreserve handelt (Beilage./12).

55) Die Antragstellerin hat darzulegen aus welchen IT-Systemen und Prozessen ersichtlich ist, wie ein „Kunde mit negativen Saldo automatisch verständigt“ wird (Beilage./12).

56) Die Antragstellerin hat zu erklären wie die Kundenbonität (Beilage./12) überprüft wird.

57) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./12 an, dass die Zahlungsreserve „konservativ bemessen“ wird. Die Antragstellerin hat die Parameter und Annahmen für diese Bemessung darzulegen.

58) Die Antragstellerin hat darzulegen wie das „aktive Zutun des Kunden“ bei der Einräumung der Zahlungsreserve (Beilage./12) iZm § 19 ZaDiG ausgestaltet wird.

59) Die Antragstellerin hat die von ihr angeführten „Anzeichen für Rückzahlungsschwierigkeiten“ (Beilage./12) zu erläutern.

60) Die Antragstellerin hat den Vertrieb aus Beilage./15 iZm den Bestimmungen des ZaDiG näher zu erläutern.

61) Die Antragstellerin hat zu der Beilage./15 eine Analyse der Wettbewerbsposition des Unternehmens im betreffenden Zahlungsmarktsegment vorzulegen.

62) Die Antragstellerin hat zu der Beilage./15 eine detaillierte Beschreibung der Zahlungsdienstnutzer, Marketingmaterialien und Vertriebskanäle vorzulegen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG

In Bezug auf die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (infolge: GW/TF) hat die Antragstellerin konkrete Erläuterung zum Geschäftsmodell, Geschäftstätigkeit wie folgt abzugeben:

- 1) Lt. Angabe erfolgt die technische Kontoführung (Führung des Treuhandkontos) bei der GLS Gemeinschaftsbank eG:
 - 1.1) Wie gestaltet sich diese Kontoführung im Detail?
 - 1.2) Warum erfolgt die Kontoführung bei der GLS Bank?
 - 1.3) Wie wird dadurch die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG sichergestellt?
 - 1.4) Wer hat hierbei welche Pflichten und Aufgaben?
- 2) Lt. Angabe erfolgt die Auslagerung der IT-Serviceleistungen und IT-Infrastruktur (so auch das Kernbankensystem) an die CPB Software (Austria) GmbH:
 - 2.1) Wird hierbei auch das Transaktionsmonitoring ausgelagert?
 - 2.2) Wie wird dadurch die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen iSd § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG sichergestellt?
- 3) Worin wird unter Berücksichtigung der Angabe zur Funktionsweise des Gemeinwohlkontos (Kapitel 2.3) und der Gemeinwohl Orientierung (Pkt. 2.4) seitens des Antragstellers der Vorteil des „Gemeinwohlkontos“ im Gegensatz zu einem „klassischen“ Girokonto gesehen?
- 4) Ausgestaltung der personellen Ressourcen im Bereich der Prävention von GW/TF:

- 4.1) Werden Geldwäschebeauftragter und sein Stellvertreter vor Ort in Wien sein?
 - 4.2) Ist hierzu allfällig eine Auslagerung der Funktion bzw. von Aufgaben geplant?
 - 4.3) Wenn ja, was wird an wen ausgelagert?
- 5) Hinsichtlich der dem Antrag beigefügten Richtlinie (RL) zur Prävention von GW/TF (Anlage XIII) ist auszuführen, dass diese keine detaillierten und insbesondere instituts- und geschäftsmodell-spezifischen Angaben zur Prävention von GW/TF enthält. In bestimmten Kapitel wurde auf das „GW-Handbuch“ verwiesen, welches dem Antrag nicht beiliegt.

Aufgrund der gegenständlichen RL (Anlage XIII) ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher konkreten Verfahren, Systeme sowie Kontrollen und Maßnahmen – abgestimmt auf das jeweilige Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der Geschäftsbeziehungen, dem Kundenstamm, Geschäftszweck des Antragstellers etc. - die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG sichergestellt wird.

Die Antragstellerin hat eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Verfahren, Systeme, Kontrollen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG vorzulegen.

- 6) Im Dokument „Risikoanalyse“ (Anhang XIV) wird zu PEPs angeführt: *„Bei Gemeinwohl-ZI sind nur PEPs mit Hauptwohnsitz in Österreich möglich...“*. Diesbezüglich weist die FMA hin, dass hinsichtlich der Definition des PEP nicht auf den Hauptwohnsitz, sondern auf die Funktion abgestellt wird. D.h. jenes Land in dem diejenige Person ihre Funktion bzw. ihr Amt ausübt. Es ist daher nicht gänzlich nachvollziehbar, warum seitens der Antragstellerin diese Einschränkung (abstellen auf Hauptwohnsitz) vorgenommen wird.

Die Antragstellerin hat dazu eine Klarstellung bzw. Korrektur in den betreffenden Regelwerken und Unterlagen vorzunehmen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG

- 1) Der organisatorischer Aufbau wird von der Antragstellerin anhand Beilage./7 dargestellt. Die Beilage ist iSd § 6 Abs. 1 Z 7 ZaDiG nicht ausreichend.

Die Antragstellerin hat zum organisatorischem Aufbau folgende Informationen und Unterlagen vorzulegen:

1.1) Das vorgelegte Organigramm hat die Namen der zuständigen Führungskräfte zu enthalten. Dabei kann auch das FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Inhabern von Schlüsselfunktionen herangezogen werden.

1.2) Das vorgelegte Organigramm hat die Anzahl der Mitarbeiter zu enthalten.

1.3) Aus dem vorgelegten Organigramm hat die Markt und Marktfolge eindeutig hervorzugehen.

1.4) Die Beschreibung der Organisationseinheiten ist nicht ausreichend. Die Antragstellerin hat eine umfassende und an die regulatorischen Anforderungen angepasste Beschreibung der Organisationseinheiten vorzulegen.

1.5) Die Antragstellerin hat die Beschreibung der Organisationseinheiten und das Organigramm um das Beschwerdemanagement zu ergänzen und die zuständigen Führungskräfte und Anzahl der Mitarbeiter angeben.

1.6) Die Antragstellerin hat die Datenschutz-, Compliance-, Geldwäsche und Outsourcingbeauftragte zu nennen. Dabei hat die Antragstellerin das FMA-Rundschreiben zum Geldwäschereibeauftragten zu berücksichtigen.

1.7) Die Antragstellerin hat zu erklären, wie die auf Seite 3 der Beilage./7 genannte Unterstützung durch die Genossenschaft zu verstehen ist. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Auslagerungsvereinbarung vorzulegen.

1.8) Die Antragstellerin kann zur Beschreibung der internen Revision auch die FMA-Mindeststandards für die interne Revision heranziehen.

1.9) Die Antragstellerin hat den Widerspruch (Beilage./7 auf Seite 5 zu Beilage./16) betreffend Clearingstelle dahingehen zu erklären, ob die Anbindung über die OeNB oder RBI erfolgt.

1.10) Die Antragstellerin hat die risikoorientierte Revisionslandkarte wie in Beilage./7 genannt, vorzulegen.

1.11) Die Antragstellerin hat den Revisionsplan wie in Beilage./7 genannt, vorzulegen.

- 1.12) Die Antragstellerin hat zu erklären in welchen Fällen eine außerordentliche Revisionsprüfung vorgenommen wird, wie in Beilage./7 genannt.
- 1.13) Die Antragstellerin hat den gesamten Rahmen für die interne Governance darzulegen.
- 1.14) Die Antragstellerin hat in Beilage./10 das Interne Kontrollsystem („IKS“) vorgelegt. Diese Beilage ist nicht ausreichend. Die Antragstellerin hat die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen deren Organisation darzustellen. Darin sollten die jeweiligen organisatorischen Richtlinien des gesamten operativen Managements „top down“ sowie die festgelegten Kontrollmechanismen und Überwachungsaufgaben des unmittelbar Prozessverantwortlichen enthalten sein.
- 1.15) Die Antragstellerin hat eine vollständige Dokumentation der Tätigkeit in Bezug zum Kunden darzustellen.
- 1.16) Die Antragstellerin hat Dokumente für Datensicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzepte für Datenverarbeitungssysteme darzustellen.
- 1.17) Die Antragstellerin hat die verschiedenen Verfahren zur Durchführung von regelmäßigen und ständigen Kontrollen, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen und der hierfür zugewiesenen Personalressourcen darzustellen.
- 1.18) Die Antragstellerin hat die Identität sowie einen aktuellen Lebenslauf jener Person, die für die internen Kontrollfunktionen, einschließlich der regelmäßigen und ständigen Kontrolle sowie der Einhaltung der Kontrollen, verantwortlich sein soll, vorzulegen.
- 1.19) Die Antragstellerin hat eine Beschreibung der Verfahren für Überwachung, Bearbeitung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden zu übermitteln.
- 1.20) Die Antragstellerin hat eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten zu übermitteln.
- 1.21) Die Antragstellerin hat eine Beschreibung der Grundsätze und Definitionen für die Erfassung statistischer Daten über Leistungsfähigkeit, Geschäftsvorgänge und Betrugsfälle zu übermitteln.

2) Agenten

Im Konzessionsantrag finden sich keine Angaben darüber, ob sich die Antragstellerin Agenten gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 7 iVm 22 ZaDiG bedienen wird. Falls beabsichtigt wird sich Agenten zu bedienen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

3) Zweigstellen

Im Konzessionsantrag finden sich keine Angaben darüber, ob die Antragstellerin beabsichtigt gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 7 iVm 13 Abs. 1 ZaDiG Zweigstellen im EWR zu gründen. Falls beabsichtigt wird Zweigstellen zu gründen, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

4) Dienstleistungsfreiheit

Im Konzessionsantrag finden sich keine Angaben darüber, ob die Antragstellerin beabsichtigt gemäß §§ 6 Abs. 1 Z 7 iVm 13 Abs. 6 ZaDiG im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR tätig zu werden. Falls beabsichtigt wird im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig zu werden, sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5) Auslagerung

Durch eine Auslagerungsvereinbarung soll gem. § 21 ZaDiG die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts sowie die Beaufsichtigung durch die FMA sichergestellt werden. Die Kontrollmöglichkeit der FMA darf nicht beeinträchtigt werden. Der Dienstleister hat in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten mit der FMA zusammenzuarbeiten. Die FMA muss tatsächlich Zugang zu den mit den ausgelagerten Tätigkeiten zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumlichkeiten des Dienstleisters haben. Die Auslagerung darf die Qualität der internen Kontrolle durch das Zahlungsinstitut sowie durch die Abschlussprüfer nicht beeinträchtigt. Sowohl das Zahlungsinstitut als auch seine Abschlussprüfer müssen tatsächlich Zugang zu den mit der ausgelagerten Tätigkeit zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters haben.

Die Auslagerung gem. § 21 ZaDiG hat folgendes zu umfassen:

5.1) Die externen Dienstleister sind dazu verpflichtet, die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte des Abschlussprüfers, der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank zu akzeptieren.

5.2) Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 Abs. 4 ZaDiG neben dem Bankgeheimnis und datenschutzrechtlicher Verpflichtungen sind durch die externen Dienstleister vertraglich sicherzustellen.

5.3) Im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach § 19 ZaDiG ist ein Exit-Szenario bei Nicht- oder Schlechterfüllung, ein Notfallplan zur Datenspeicherung bei Systemausfall sowie laufendes Tests der Backup-Systeme vertraglich sicherzustellen.

5.4) Die Antragstellerin hat alle geplanten Auslagerungsvereinbarungen vorzulegen.

5.5) Die Antragstellerin hat eine nachvollziehbare und alle Auslagerungsverträge umfassende Übersicht zu übermitteln.

5.6) Die Antragstellerin hat die genauen Aufgaben des Outsourcing-Beauftragten darzustellen.

5.7) Die Antragstellerin hat die Kooperationen mit der card complete Bank und der PSA Payment Services Austria GmbH detailliert darzustellen.

5.8) Die Antragstellerin hat Nachweise für die Kooperationen mit der card complete Bank und der PSA Payment Services Austria GmbH vorzulegen. Die bereits übermittelte Beilage./17 ist nicht ausreichend.

5.9) Die Antragstellerin hat den Unterschied zwischen einem Rahmenvertrag und einem Projektvertrag (Beilage./19) erklären. Die Voraussetzungen gem. § 21 ZaDiG sind im Projektvertrag nicht enthalten.

5.10) Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass alle Inhalte des Rahmenvertrags (Beilage./19) mit den dazugehörenden Anlagen übereinstimmen.

5.11) Die Antragstellerin hat zu erklären um welche „Guthaben“ es sich bei der Abwicklung vom Zahlungsverkehr handelt (Beilage./19, Seite 5).

5.12) Die Antragstellerin hat zu erklären um welche gesonderten Betriebsverträge bzw. korrespondierende Service Level Agreements es sich handelt (Beilage./19, Seite 6).

5.13) Darlegung der Sicherstellung wie sämtliche Änderungen der Auslagerungsvereinbarungen samt Anlagen vorab der FMA angezeigt werden?

5.14) Die Geschäftsleiter eines Zahlungsinstitutes haben gem. § 19 Abs. 2 ZaDiG bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 anzuwenden. Dabei haben sie sich insbesondere über die zahlungsdienstgeschäftlichen und zahlungsdienstbetrieblichen Risiken zu informieren und diese durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu

überwachen und zu begrenzen und eine solide und umsichtige Führung des Zahlungsinstitutes zu gewährleisten. Zu solchen Pflichten der Geschäftsleiter eines Zahlungsinstitutes gehören auch die Zustimmung sowie die Überwachung von Auslagerungsvereinbarungen.

5.15) Aus dem Steuerungs- und Kontrollpflichten gem. § 19 ZaDiG ergibt sich, dass das Zahlungsinstitut ein Verbot oder zumindest eine Beschränkung von Subauslagerungen festlegen muss. Werden Subauslagerungen nicht gänzlich ausgeschlossen, so sind jedenfalls eine Zustimmungspflicht des Zahlungsinstituts zur Weitergabe der ausgelagerten Leistungen sowie die vertragliche Überbindung aller Verpflichtungen des Dienstleisters auf den Subdienstleister festzulegen. Die von der Antragstellerin in der Beilage./19 auf Seite 10 f unter Punkt 2.2.3. festgelegte Regelung ist nicht ausreichend. Die Antragstellerin hat sicher zu stellen, dass alle Verpflichtungen des Dienstleisters auf den Subdienstleister zu übertragen sind.

5.16) Eine Sub-sub-Auslagerung wie von der Antragstellerin in der Beilage./19 auf Seite 11 unter Punkt 2.2.3. festgelegt, ist nicht zulässig. Die Antragstellerin hat sicher zu stellen, dass keine Sub-sub-Auslagerungen zulässig sind.

5.17) Die Antragstellerin hat zu erklären, warum zwischen zwei österreichischen Gesellschaften, nämlich der CPB Software (Austria) GmbH und der Antragstellerin als Gerichtsstand München unter ausschließlicher Anwendung österreichischen Rechts vereinbart werden soll (Beilage./19 auf Seite 25 unter Punkt 7).

5.18) Wie berücksichtigt die Antragstellerin in ihrem Geschäftsplan die Rücklagen von sämtlichen Haftungen welche sich aufgrund von z.B. Auslagerungsvereinbarungen ergeben?

5.19) Die Antragstellerin gibt in der Beilage./19 auf Seite 14 unter Punkt 2.7 an, dass sie mit allen angeführten Service Providern Vereinbarungen abgeschlossen hat. Die Antragstellerin hat sämtliche Vereinbarungen vorzulegen.

5.20) Die Antragstellerin hat die Auslagerungsvereinbarung mit der Raiffeisen Informatik vorzulegen.

5.21) Die Antragstellerin hat zu erklären wieso in der Beilage./19 auf Seite 10 unter Punkt 3.5.1 auf den § 25 Wertpapieraufsichtsgesetz verwiesen wird, dieser Paragraph ist auf Zahlungsinstitute nicht anwendbar.

6) Teilnahme an Zahlungssystemen

6.1) Im Konzessionsantrag finden sich keine Angaben darüber, ob die Antragstellerin an einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 iVm § 3 Z 6 iVm § 4 ZaDiG teilnehmen wird. Die Antragstellerin gibt im Antrag auf Seite 15 f und in Beilage./16 lediglich an, dass sie beabsichtigt die Clearingstelle der RBI Bank zu nutzen. Bei der Beilage./16 handelt es sich um ein Werbematerial und keine aussagekräftige Zusage der RBI Bank bzw. Auslagerungsvereinbarung.

6.2) Die Antragstellerin hat im Falle einer Teilnahme einem einzelstaatlichen oder internationalen Zahlungssystem, eine Beschreibung der Art und Weise dieser Teilnahme sowie des Zahlungssystems zu übermitteln.

6.3) Die Antragstellerin hat eine entsprechende Auslagerungsvereinbarung mit der RBI Bank vorzulegen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG

- 1) Die Antragstellerin hat zu erklären, wie durch die Eigentümer sichergestellt wird, dass die Antragstellerin stets mit ausreichend Eigenmitteln und Liquiditätsmitteln ausgestattet ist. Die Erklärungen aus Beilage. /5 und ./6 sind nicht ausreichend, entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- 2) Die Antragstellerin hat eine Konzernstruktur in Form eines Organigramms bis zum Letzteigentümer mit allen Tochtergesellschaften samt Angabe der gehaltenen Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile in Prozenten zu übermitteln.
- 3) Zu den Beurteilungskriterien der Zuverlässigkeit der Eigentümer gem. § 6 Abs. 1 Z 8 ZaDiG zählen unter anderem die finanzielle Solidität, künftiges Erfüllen der aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Verdacht auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung. Die Antragstellerin hat für die Personen, die qualifiziert iSd Art 4 Abs 1 Z 36 Verordnung (EU) Nr 575/2013 an ihr beteiligt sind, dem Konzessionsantrag insb. folgende Informationen und Unterlagen anzuschließen:
 - 4.1. Firma, Bezeichnung, Rechtsform, Sitz und Sitzland, Verwaltungssitz, Firmenbuchnummer oder vergleichbare Registernummer, Firmenbuchauszug;
 - 4.2. amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung/Gesellschaftsvertrag/Statuten/etc.;
 - 4.3. Liste der Leitungsorgane und persönlich haftenden Gesellschafter;

- 4.4. aktuelle und aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten;
 - 4.5. Liste mit den wirtschaftlich Begünstigten des qualifizierten Eigentümers;
 - 4.6. relevante Geschäftsbeziehungen und familiäre Bindungen;
 - 4.7. zur Finanzlage und Bonität, Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre;
 - 4.8. Berichte über die Jahresabschlussprüfung unabhängiger Abschlussprüfer der letzten drei Geschäftsjahre;
 - 4.9. Ratingbeurteilung.
- 4) Die Antragstellerin hat Stellung dazu nehmen, ob gem. § 7 Abs. 1 Z 6 ZaDiG die ordnungsgemäße Beaufsichtigung nicht durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert wird.
- 5) Die Antragstellerin hat eine tabellarische Auflistung (Identität und Höhe des Beteiligungsbetrages) aller Personen, die direkt/ indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Antragstellerin halten zu übermitteln.
- 6) Die Antragstellerin hat eine Erklärung abzugeben, ob im Zusammenhang mit dem Konzessionsantrag eine andere Behörde oder Gericht eine Untersuchung durchführt oder durchgeführt hat.
- 7) Die Eigentümer der Antragstellerin haben folgende Erklärungen abzugeben:
- 8.1. ob gegen sie:
 - a) ein Ermittlungsverfahren wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder ein gerichtliches Strafverfahren geführt wird oder
 - b) zu einem früheren Zeitpunkt ein gerichtliches Strafverfahren geführt worden ist;
 - 8.2. ob gegen sie im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung geführt wird oder mit einer Strafe oder Ermahnung in den letzten fünf Jahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist;

- 8.3. ob sie als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Ausgleichsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt sind oder waren, sofern der Zeitraum der Einsichtgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist;
- 8.4. ob gegen sie als Schuldner ein Exekutionsverfahren anhängig ist oder im letzten Jahr Exekutionsmaßnahmen gesetzt worden sind;
- 8.5. ob eine Aufsichtsbehörde, deren Aufsicht sie unterstehen oder unterstanden sind, gegen sie in den letzten zehn Jahren eine Untersuchung eingeleitet oder eine Maßnahme ergriffen hat und ob und wie ein solches Verfahren abgeschlossen wurde;
- 8.6. ob ihnen eine Eintragung, Genehmigung, Bewilligung, Mitgliedschaft oder Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren durch eine Behörde, ein Gericht, einen sonstigen Selbstverwaltungskörper oder eine berufliche Vertretung nicht erteilt, entzogen, untersagt oder aufgehoben worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird;
- 8.7. ob deren Zuverlässigkeit als Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, an einer Wertpapierfirma, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut durch eine für deren Aufsicht zuständige Aufsichtsbehörde geprüft worden ist.
- 9) Die Antragstellerin hat für die Eigentümer aktuelle Verbandsregisterauskünfte der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (bzw. vergleichbare Nachweise) vorzulegen.
- 10) Die Antragstellerin hat Stellung dazu nehmen, ob gem. § 7 Abs. 1 Z 5 ZaDiG die ordnungsgemäße Beaufsichtigung nicht durch zwischen der Antragstellerin und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehende enge Verbindungen im Sinne des Art. 4 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, behindert wird.
- 11) Die Antragstellerin hat eine Beschreibung der Steuerung der Unternehmensgruppe vorzulegen.
- 12) Für den Fall, dass an der Antragstellerin indirekte Beteiligungen bestehen, sind diese bekannt zu geben.

Zu § 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG

Die Antragstellerin hat keine Nachweise iSd § 6 Abs. 1 Z 9 iVm § 7 Abs. 1 Z 9-15 ZaDiG vorgelegt.

- 1) Die Antragstellerin hat eidesstattliche Erklärungen der Geschäftsleiter vorzulegen aus denen hervorgeht, dass bei keinem der Geschäftsleiter ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegt und über das Vermögen keines der Geschäftsleiter beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet wurde, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.
- 2) Die Antragstellerin hat eidesstattliche Erklärungen der Geschäftsleiter vorzulegen aus denen hervorgeht, dass die Geschäftsleiter über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben; liegen derartige Tatsachen vor, dann darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt wurde.
- 3) Die Antragstellerin hat eidesstattliche Erklärungen der Geschäftsleiter vorzulegen aus denen hervorgeht, dass die Geschäftsleiter keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Zahlungsdienstwesens, E-Geldwesens oder Bankwesens ausüben.
- 4) Die Antragstellerin hat aktuelle nationale Strafregisterauszüge sowie aktuelle Strafregisterauszüge aus dem europäischen Strafregister-Informationssystem der Geschäftsleiter vorzulegen.
- 5) Die Antragstellerin hat aktuelle KSV-Auskünfte der Geschäftsleiter vorzulegen.
- 6) Die Antragstellerin hat bekannt zu geben, wie die zusätzlichen Funktionen von Peter Zimmerl mit der Funktion des Geschäftsleiters eines Zahlungsinstitutes zu vereinbaren sind sowie bekannt zu geben welchen Umfang die jeweilige Tätigkeit einnimmt.
- 7) Die Antragstellerin hat bekannt zu geben, welchen weiteren beruflichen Tätigkeiten die Herren Zimmerl und Schorr in- und Ausland nachgehen.
- 8) Die Antragstellerin hat Reisepasskopien der Geschäftsleiter vorzulegen.

- 9) Die Antragstellerin hat Auszüge aus dem Melderegister der Geschäftsleiter vorzulegen.
- 10) Die Antragstellerin hat den verantwortlichen Vorstand für den Bereich „Finanzen & Risiko“ zu nennen und Nachweise zu seiner Person vorzulegen bzw. eine Erklärung abzugeben, ob die Antragstellerin noch beabsichtigt diesen Geschäftsleiter zu bestellen.
- 11) Die Antragstellerin hat die Zeitressourcen zu konkretisieren welche die Geschäftsleiter für das Zahlungsinstitut aufbringen werden.
- 12) Die Antragstellerin hat bei Vorlage sämtlicher Dokumente betreffend die Geschäftsleitung das FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 10 ZaDiG

- 1) Die Antragstellerin hat den vom Abschlussprüfer angegebenen Prüfungsumfang zu erklären (Beilage./22).
- 2) Die Antragstellerin hat zu bestätigen, dass:
 - sie sich in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Abschlussprüfers, überzeugt hat, dass weder bei der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch bei dem/den testierenden Wirtschaftsprüfer/n Ausschließungsgründe oder Befangenheit gem. § 25 Abs 6 ZaDiG iVm §§ 271, 271a, 271b UGB und § 62 BWG vorliegen.
 - sie sich in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Prüfungseinrichtung oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welcher der Abschlussprüfer angehört, überzeugt hat, dass der Abschlussprüfer für geeignete Fortbildung und Aktualität seiner Kenntnisse im Sinne des § 25 Abs 6 ZaDiG iVm § 62 Abs 1a BWG sorgt.
 - sie sich in geeigneter Weise überzeugt hat, dass der Wirtschaftsprüfer/ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt.
- 3) Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Abschlussprüfer hat folgendes zu bestätigen, dass:
 - die Bestimmungen der § 25 ZaDiG iVm §§ 271, 271a, 271b UGB und § 62 BWG in der geltenden Fassung bekannt sind;

- keine Ausschließungsgründe oder Befangenheit gemäß § 25 Abs. 6 ZaDiG iVm §§ 271, 271a, 271b UGB und § 62 BWG in der geltenden Fassung beim Erst- und Zweitzeichner und der Person in maßgeblich leitender Funktion vorliegen und
- der Wirtschaftsprüfer/ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt.

Zu § 6 Abs. 1 Z 11 ZaDiG

In Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Z 11 ZaDiG ist auch § 7 Abs. 1 Z 16 ZaDiG zu beachten, wonach die Satzung keine Bestimmungen enthalten darf, die die Sicherheit der dem Zahlungsinstitut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG nicht gewährleisten.

Die Satzung der Antragstellerin entspricht nach erster Durchsicht nicht in allen Punkten den Bestimmungen des ZaDiG:

- 1) Die Antragstellerin hat zu Erklären wie der Wortlaut der Antragstellerin korrekt lautet, nämlich Gemeinwohl Zahlungsdienstleistungen AG oder Gemeinwohl Finanzdienstleistungen AG. Der FMA liegen zwei verschiedene Unternehmensbezeichnungen der Antragstellerin vor. Demnach ist die Satzung (Beilage./23) entsprechend zu aktualisieren und vorzulegen.
- 2) Die Antragstellerin hat die Satzung (Beilage./23) an die Bestimmungen des ZaDiG idgF anzupassen und vorzulegen.

B) Allgemeines

- 1) Zu den bereits vorgelegten Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass bei neuerlicher Vorlage die Änderungen für die FMA ersichtlich zu markieren sind.
- 2) Sämtliche Anlagen, Beilagen, Anhänge, etc. sind in nachvollziehbarer und eindeutiger Weise zu beschriften, kennzeichnen und hervorzuheben.
- 3) Die Antragstellerin verweist in ihren Unterlagen auf Beilagen mit einer anderen Kennzeichnung als im Antrag. Diese sind in nachvollziehbarer Weise einheitlich und durchgehend zu beschriften bzw. zu Nummerieren.

- 4) Die Antragstellerin wird ersucht davon Abstand zu nehmen in den vorgelegten Unterlagen aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für die Behörde gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.
- 5) Alle im Rahmen des Konzessionsantrags abgegebenen Erklärungen haben eine Bestätigung zu enthalten, dass diese vollständig, aktuell und wahrheitsgemäß abgegeben worden sind, und dass dem vertretungsbefugten Organ bekannt ist, dass beabsichtigt ist, die Erklärung in einem (verwaltungs-)behördlichen Verfahren als Beweismittel zu gebrauchen und unrichtige und/oder unvollständige Angaben in einer derartigen Urkunde gerichtlich strafbar sind.

C) PSD2


- 1) Die Antragstellerin kann bei der Stellungnahme zum gegenständlichen Verbesserungsauftrag bereits die Bestimmungen der Zahlungsdiensterichtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) heranziehen.
- 2) Die Antragstellerin kann bei der Stellungnahme zum gegenständlichen Verbesserungsauftrag bereits die EBA Leitlinien und EBA technischen Regulierungsstandards gem. PSD2 heranziehen.

D) Frist

Unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG wird die Antragstellerin zur Vorlage der fehlenden Informationen und Dokumente binnen einer **Frist von acht Wochen** ab Zustellung dieses Verbesserungsauftrages bei sonstiger Zurückweisung des Antrages aufgefordert.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

elektronisch gefertigt

Sgnaturwert	cszIDp5e/XPDoQdD8yYzpk3lIp4ofUntFf55IFgMxhWezDwlRnT5JlcmHMZdfvIPbxP6+i6phGc33ey3vKodmyM/HYUE/K+/0dKypSMbezD/lJHZ1XVXd7PdbqiyUAhKQmKTTJhMF4ZBEtgo+xLAHYdn0LuG6Vuq9gvEzUl4sQf+vPZwfxLZt67AGhum/ImHdJCSomRiiAaH/7E5xz1XYZyPlwIsFkxYxEM9OVbjo+MYLLTQntA6F8I4WDrpn7vs9dyleRiSGKv4quxdixRXe7HLCt3spTHwFq6+0Zc1y/P20IGD3ynJQGjSYpaofkKy/gCw+7BGiYElzx84VbMOA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-12-19T13:55:25Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfformaton	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	